

# RS Vwgh 1993/9/29 93/02/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §62 Abs1;

StVO 1960 §62 Abs3;

### Rechtssatz

Schon nach der Lebenserfahrung ist unter Beladen und Entladen (iSd§ 62 Abs 1 StVO) zu verstehen, daß für diese Tätigkeit der Aufstellplatz des Fahrzeuges sich möglichst unmittelbar beim "Lagerplatz" oder in dessen allernächster Nähe befindet.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020115.X02

### Im RIS seit

12.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

23.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)